

ZOR.2026.38
(OF.2026.43)

Urteil vom 4. September 2026

Besetzung	Oberrichter Six, Präsident Oberrichterin Vasvary Oberrichter Giese Gerichtsschreiber i.V. Degiacomi
Berufungs- klägerin	A. _____, geboren am tt.mm.1983, von Münchenbuchsee, [...]
Berufungs kläger	B. _____, geboren am tt.mm.1988, von Syrien, [...]
Gegenstand	Ehescheidung

Das Obergericht entnimmt den Akten:

1.

Die Parteien heirateten am tt.mm.2017 vor dem Zivilstandsamt Lenzburg. Aus der Ehe gingen die beiden Söhne, C._____, geboren am tt.mm.2019, und D._____, geboren am tt.mm.2021, hervor.

2.

2.1.

Am 1. Februar 2026 (Postaufgabe 3. Februar 2026) stellten die Parteien ein gemeinsames Scheidungsbegehren.

2.2.

Am 9. Juli 2026 trat der Präsident des Bezirksgerichts Bremgarten auf das gemeinsame Scheidungsbegehren nicht ein.

3.

Gegen das Urteil erhoben die Parteien am 17. Juli 2026 (Postaufgabe 20. Juli 2026) gemeinsam Berufung und beantragten, der Nichteintretensentscheid sei aufzuheben und das Verfahren betreffend das gemeinsame Scheidungsbegehren sei fortzusetzen, eventualiter sei eine angemessene Nachfrist zur Einreichung der noch fehlenden Unterlagen einzuräumen.

Das Obergericht zieht in Erwägung:

1.

Die Vorinstanz ist auf das gemeinsame Scheidungsbegehren mit der Begründung nicht eingetreten, dass die Parteien dem Scheidungsbegehren die erforderlichen Belege gemäss Art. 285 lit. e ZPO nicht beigelegt und die mit Verfügungen vom 23. März 2026 und 27. Mai 2026 einverlangten Belege nicht vollständig eingereicht hätten.

2.

2.1.

Die Parteien beantragen mit Berufung die Aufhebung des Nichteintretensentscheids und die Fortsetzung des Verfahrens betreffend das gemeinsame Scheidungsbegehren. Eventualiter sei ihnen zur Einreichung der fehlenden Unterlagen eine Nachfrist anzusetzen.

2.2.

Gemäss Art. 285 lit. e ZPO sind dem gemeinsamen Scheidungsbegehren die erforderlichen Belege beizulegen. Diese dienen der Überprüfung der Scheidungsvereinbarung auf ihre Vollständigkeit und Angemessenheit (Art. 279 Abs. 1 ZPO). Dazu zählen insbesondere der Familienausweis, ein allfälliger Ehevertrag, Nachweise über das Einkommen und das Vermögen,

Steuerbelege, Belege über die notwendigen Lebenshaltungskosten, über die Auslagen für die Kinder sowie Bestätigungen von Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (vgl. BÄHLER, in: Schweizerische Zivilprozessordnung (ZPO), 3. Aufl. 2025, N. 18 f. zu Art. 285 ZPO; FANKHAUSER, in: Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO), 4. Aufl. 2025, N. 13 zu Art. 285 ZPO; STADLER/BAECKERT, in: Kurzkomentar Schweizerische Zivilprozessordnung, 4. Aufl. 2026, N. 6 zu Art. 285 ZPO).

2.3.

Die Parteien haben vor Vorinstanz als Belege zu ihrem Scheidungsbegehren eine Scheidungsvereinbarung, den Familienausweis, die definitive Steuerveranlagung 2024, den Lohnausweis des Ehemannes 2025, die Bilanz und Erfolgsrechnung 2024 von «E._____» sowie einen Vertrag, mit dem das «Geschäft» «E._____» von der Ehefrau auf den Ehemann übertragen werden soll eingereicht.

Mit Verfügung vom 23. März 2026 setzte die Vorinstanz den Parteien – unter Androhung eines Nichteintretensentscheids im Unterlassungsfall – eine Frist von 30 Tagen an, um aktuelle Lohnabrechnungen und Belege über die während der Ehe erworbene berufliche Vorsorge (Freizügigkeitsleistung Pensionskasse, Säule 2) per 3. Februar 2026 beider Ehegatten sowie die Kontoverbindung des Freizügigkeitskontos (Säule 2) der Ehefrau einzureichen. Mit Eingabe vom 20. April 2026 erklärten die Parteien, die Ehefrau sei nicht unselbstständig erwerbstätig und verfüge über kein angespartes Altersguthaben in der beruflichen Vorsorge. Der Ehemann sei seit dem 1. Januar 2026 selbstständig erwerbend und habe einen versicherten Jahreslohn von Fr. 50'000.00. Die Auszahlung der Freizügigkeitsleistung per 31. Dezember 2025 sei noch nicht erfolgt. Mit Eingabe vom 11. Mai 2026 reichten die Parteien eine Buchungsanzeige der F._____ Freizügigkeitsstiftung per 4. Mai 2026 zugunsten des Ehemannes ein, auf welcher eine Gutschrift von Fr. 8'745.20 (Valuta 15. April 2026) ausgewiesen ist.

Mit Verfügung vom 27. Mai 2026 setzte die Vorinstanz den Parteien erneut – unter nochmaliger Androhung eines Nichteintretensentscheids im Unterlassungsfall – eine Frist von 30 Tagen an. Sie verlangte von beiden Ehegatten jeweils eine Auskunft der «Zentralstelle 2. Säule» zu beruflichen Vorsorgeguthaben, von der Ehefrau erneut die Kontoverbindung des Freizügigkeitskontos (Säule 2) sowie vom Ehemann erneut aktuelle Lohnabrechnungen resp. einen Nachweis seines Einkommens und Belege über die während der Ehe erworbene berufliche Vorsorge (Freizügigkeitsleistung Pensionskasse, Säule 2) per 3. Februar 2026 sowie eine Durchführbarkeitserklärung berufliches Vorsorgeguthaben (Säule 2). Auf diese Verfügung reagierten die Parteien nicht. Nach unbenutztem Ablauf der Frist trat die Vorinstanz mit Entscheid vom 9. Juli 2026 auf das Scheidungsbegehren nicht ein.

2.4.

Die Parteien reichten die von der Vorinstanz mit Verfügungen vom 23. März 2026 und 27. Mai 2026 verlangten und die von Gesetzes wegen erforderlichen Unterlagen auch nach zweimaliger Fristansetzung nicht vollständig ein. Die Vorinstanz wies sie in beiden Verfügungen ausdrücklich darauf hin, dass bei unvollständiger Einreichung der Unterlagen auf das Scheidungsbegehren nicht eingetreten werde. Auf die zweite Verfügung liessen sich die Parteien nicht vernehmen. Dass die geforderten Unterlagen nicht eingereicht wurden, blieb im Berufungsverfahren unbestritten. Vielmehr führen die Parteien aus, sie hätten im Zeitpunkt der Berufungseinreichung noch nicht über sämtliche Unterlagen verfügt. Damit ist der Nichteintretensentscheid der Vorinstanz nicht zu beanstanden.

2.5.

Das Eventualbegehren ist unbegründet. Wurden die verlangten Unterlagen im vorinstanzlichen Verfahren nicht eingereicht, bietet das Berufungsverfahren keinen Raum, um den säumigen Parteien eine Nachfrist zur nachträglichen Einreichung dieser Unterlagen anzusetzen. Das Berufungsverfahren dient nicht dazu, den Parteien eine Gelegenheit zu geben, erstinstanzliche Versäumnisse zu heilen, sondern die im vorinstanzlichen Urteil erfolgten Fehler zu berichtigen (Urteil des Bundesgerichts 5A_18/2018 vom 16. März 2018 E. 4.3.2.1). Daran ändern auch die erst mit Berufung sowie mit Eingabe vom 1. September 2026 und damit nach Aktenschluss eingereichten und nicht als Novum zu qualifizierenden Belege nichts (Art. 317 Abs. 1 ZPO).

2.6.

Den Parteien steht es hingegen offen, das Scheidungsverfahren mittels eines erneuten Scheidungsbegehrens und den erforderlichen Belegen nochmals bei der Vorinstanz einzuleiten.

3.

3.1.

Bei diesem Ausgang des Verfahrens werden die reduzierten Kosten des obergerichtlichen Verfahrens von Fr. 500.00 beiden Ehegatten je zur Hälfte mit Fr. 250.00 auferlegt (Art. 106 Abs. 1 ZPO; Art. 96 ZPO; § 10 Abs. 1 i.V.m. § 7 Abs. 2 und Abs. 4 GebührD; § 5 Abs. 3 GebührD).

3.2.

Ausgangsgemäss haben die nicht anwaltlich vertretenen Parteien ihre allfälligen Parteikosten selbst zu tragen.

Das Obergericht erkennt:

1.

Die Berufung der Parteien wird abgewiesen.

2.

Die Kosten des obergerichtlichen Verfahrens von Fr. 500.00 werden der Berufungsklägerin und dem Berufungskläger je hälftig mit Fr. 250.00 auferlegt.

Zustellung an:

[...]

Rechtsmittelbelehrung für die Beschwerde in Zivilsachen (Art. 72 ff., Art. 90 ff. BGG)

Gegen Entscheide, die das Verfahren abschliessen, kann **innert 30 Tagen**, von der schriftlichen Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheides an gerechnet, die Beschwerde an das Schweizerische Bundesgericht erhoben werden. In vermögensrechtlichen Angelegenheiten ist die Beschwerde nur zulässig, wenn der Streitwert in arbeits- und mietrechtlichen Fällen mindestens Fr. 15'000.00 bzw. in allen übrigen Fällen mindestens Fr. 30'000.00 beträgt, es sei denn, es stelle sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung oder es handle sich um einen Entscheid des Konkurs- und Nachlassrichters (Art. 44 Abs. 1, Art. 72, Art. 74, Art. 90, Art. 100 Abs. 1 und Art. 112 Abs. 1 BGG).

Die Beschwerde ist schriftlich oder in elektronischer Form beim Schweizerischen Bundesgericht einzureichen (Art. 42 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschriften bzw. eine anerkannte elektronische Signatur zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 ff. BGG) verletzt. Ist eine Beschwerde nur unter der Voraussetzung zulässig, dass sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt, ist auszuführen, warum diese Voraussetzung erfüllt ist. Die Urkunden, auf die sich die Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in den Händen hat; ebenso ist der angefochtene Entscheid beizulegen (Art. 42 BGG).

Obergericht des Kantons Aargau

Zivilgericht, 2. Kammer

Der Präsident:

Der Gerichtsschreiber i.V.:

Six

Degiacomi